

Haushaltssatzung der Stadt Reinbek für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2023 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 86.829.900 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 91.259.300 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 4.429.400 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 82.666.600 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 84.923.700 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 14.427.500 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf
festgesetzt. | 16.992.500 EUR |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 14.071.200 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 15.971.600 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 8.000.000 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 263,11 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbe-steuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 390 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 20.000 EUR.

Als unerheblich im Sinne von § 82 der Gemeindeordnung – und damit mit Zustimmung des Bürgermeisters leistbar – gelten über- und außerplanmäßige Personalaufwendungen und -auszahlungen, wenn diese auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen und budgetübergreifend verlagert werden.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Reinbek, den

gez. W a r m e r
Bürgermeister